

Frau Ministerialdirektorin
Dr. Anita Breyer
Leiterin Abteilung C
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ulrike Zimmer
Bereichsleiterin Wissenschaft, Technik
und Umwelt

T +49 69 2556-1490
E zimmer@vci.de

15.03.2023

Novelle der 17. BImSchV – Umsetzung Waste Incineration BREF

Sehr geehrte Frau Dr. Breyer,

die unterzeichnenden Verbände bitten Sie dringend, die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen in deutsches Recht unverzüglich voranzutreiben (Novelle der 17. BImSchV), um eine fristgerechte Umsetzung des EU-Rechts zu gewährleisten. Die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen und die Genehmigungsbehörden benötigen dringend Rechts- und Planungssicherheit. Weitere Fachgespräche auf der Basis eines zeitnah vorzulegenden Referentenentwurfs sollten schnellstmöglich durchgeführt werden.

Frist zur Umsetzung nicht haltbar

BVT-Schlussfolgerungen müssen nach § 7 Absatz 1a BImSchG innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden. Am 3. Dezember 2019 hat die EU-Kommission die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Jahresfrist zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung ist daher bereits im November 2020 abgelaufen. Demnach müssen unsere Anlagenbetreiber die Emissionsgrenzwerte ab dem 12. November 2023 einhalten, obwohl noch nicht einmal ein Referentenentwurf zur 17. BImSchV vorliegt, der diese Grenzwerte festlegt!

Es bleibt somit kaum Raum für eine zeitlich angemessene Anhörung, Fachgespräche sowie Diskussion zur Umsetzung. Wir befürchten, dass die nicht fristgerechte Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen könnte und Betreiber keine Genehmigung bekommen.

Keine fristgerechte Umsetzung (Planung, Ausschreibung, Bau) mehr möglich

Solange das Gesetzgebungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen ist, können die Betreiber nicht sicher sein, welche Emissionsgrenzwerte am Ende tatsächlich festgelegt

werden. Für die Planungen und Investitionen bei Umbau, für die Nachrüstungen bestehender Anlagen und Investitionen bei Neuanlagen sind die exakten Grenzwerte entscheidend. Hinzu kommen noch weitere Bestimmungen aus den BVT-Schlussfolgerungen, wie beispielsweise die Einführung eines Umweltmanagementsystems, Installation einer Radioaktivitätserkennung, Anforderungen an die Energieeffizienz etc., die umgesetzt werden müssen. Hieraus ergeben sich eine Reihe von offenen Fragen, z. B. bis wann eine Umsetzung zu erfolgen hat und wie die Ausgestaltung der Vorgaben aussieht.

In vielen Fällen wird die Einhaltung der BVT-Vorgaben eine Änderung der Anlagen erfordern, für die ein Genehmigungsverfahren – gegebenenfalls mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung – durchzuführen ist. Bereits für die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anlagen müssen **mindestens zwei Jahre** eingeplant werden. Hinzu kommt, dass Nachrüstungen an Anlagen, die kontinuierlich betrieben werden, häufig nur bei in mehreren Jahren im Voraus festgelegten Plan-Stillständen erfolgen können, was bei den Zeiträumen zur Nachrüstung ebenfalls beachtet werden muss.

Rechtsunsicherheit bei Behörden und Betreiber

Solange das Verfahren zur Umsetzung der BVT-Emissionsbandbreiten in deutsches Recht mit der Novelle der 17. BImSchV nicht abgeschlossen ist, ist es für Betreiber nicht zielführend, die Nachrüstung bereits jetzt zu planen. Das Argument, die Betreiber und Behörden könnten sich an den in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Emissionsbandbreiten orientieren, überzeugt nicht. Die Unsicherheiten, die sich aus dem Gesetzgebungsverfahren und den Vorstellungen der beteiligten Organe (Bundesrat, gegebenenfalls auch Bundestag) ergeben können, sind groß. Diese Unsicherheiten dürfen nicht auf die Verantwortlichen in den zuständigen Behörden und auf die Geschäftsleitungen der Anlagen abgewälzt werden.

Dringender Appell, nicht über BVT-Vorgaben hinauszugehen

Es kann von den Betreibern nicht eingeschätzt werden, welche nationalen Anforderungen sich am Ende des Prozesses durchsetzen werden und welche Emissionsgrenzwerte in Deutschland tatsächlich festgesetzt werden. Sollte die Bundesregierung sogar über die BVT-Anforderungen hinausgehen, würde eine Bundestags-Beteiligung notwendig werden. Dies würde das gesamte Verfahren massiv verlängern und die Rechtsunsicherheit erhöhen. Die Investitionen in den Umweltschutz werden nicht umgesetzt und der Standort Deutschland verliert an Wettbewerbsfähigkeit. Jetzt gilt es, eine schnellstmögliche Umsetzung und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten!

Uns ist sehr wohl bewusst, dass die momentane Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) erheblichen Einfluss auf die bestehenden BVT-Vorgaben und die Umsetzung der 17. BImSchV haben kann.

Wir bitten Sie daher, dass Ihr Haus, trotz der intensiven und vermutlich länger anhaltenden Arbeitsbelastung u. a. im Zusammenhang mit der anstehenden IED-Novelle, die entsprechenden Ressourcen kurzfristig zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, eine fristgerechte Umsetzung der Schlussfolgerungen zu gewährleisten.

Weiterhin sind notwendige Übergangsregelungen bzw. Fristverlängerungen für die Einhaltung der Vorgaben zu klären. Darum bitten wir mit Nachdruck um Ihre Unterstützung und sichern Ihnen hierfür jegliche Hilfe zu.

Für kurzfristige Fachgespräche und weitere Diskussionen stehen Ihnen alle Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Verband der
Chemischen Industrie e.V.
Wir gestalten Zukunft.




 **BDI**
Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.


Dr. Thomas Holtmann
Abteilungsleiter Umwelt,
Technik und Nachhaltigkeit



RA Jörg Rüdiger
Geschäftsführer BDSAV


Geschäftsstellenleiter

 *Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.*


**Deutsche Industrie- und
Handelskammer**


Dr. Sebastian Bolay
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammer



Helge Theodor



Johannes Lehner